

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

- Waffenbesitzkarte (WBK) zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen (§ 10 Abs. 1, § 13 Abs. 3 WaffG)
- Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen in eine bereits vorhandene WBK (§ 10 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. WaffG)
- Munitionserwerbsberechtigung durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)
- Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG)
- Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 oder § 18 WaffG)
- Waffenbesitzkarte als Erwerber infolge eines Erbfalls (§ 20 WaffG)
- Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)
- Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)

Angaben zur Person

Geburtsname
nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
Vornamen
Geburtsstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Geburtsname der Mutter
Hauptwohnung (PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer)
Nebenwohnung(en) (PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer)
gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit
☎ (Festnetz und Mobil) Fax Freiwillige Angaben!

Angaben zur Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit

Sind Sie vorbestraft? Wenn ja wegen welcher Straftat, wann und von welchem Gericht?
Waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 45 Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat? Wenn ja in welchem Verein/welcher Partei? Wann wurde die Mitgliedschaft beendet?
Verfolgen Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder haben Sie solche in den letzten fünf Jahren verfolgt?
Waren Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam?

Angaben zur Überprüfung der persönlichen Eignung

Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch krank oder debil.
 Ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung ist beigelegt.
 (Dies gilt nicht für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und Jäger. Für Sportschützen gilt dies nicht zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm I/B (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch eine genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.)

Angaben zur Sachkunde

Ich weise die Sachkunde nach durch:

eine bestandene Prüfung vor dem Prüfungsausschuss
 (Bitte Prüfungszeugnis im Original vorlegen) _____ am: _____

Tätigkeit oder Ausbildung (z.B. bestandene Jägerprüfung)
 (Bitte Nachweise den Unterlagen beifügen) _____

Mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand (§§ 32, 34 StGB, §§ 15,16 OWiG) bin ich vertraut.

Angaben zum Bedürfnis

Ich möchte die Schusswaffe(n) aus folgenden Gründen erwerben, besitzen und/oder führen:

Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheines gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz (Jäger).
 Ich bin Sportschütze und weise mein Bedürfnis durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes/Teilverbandes nach.
 Ich beantrage die Erlaubnis für einen schießsportlichen Verein.
 Ich bin Brauchtumsschütze und weise mein Bedürfnis durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung nach.
 Ich bin Waffen- oder Munitionssammler bzw. Waffen- oder Munitionssachverständiger. Eine ausführliche Begründung ist diesem Antrag beigelegt.
 Ich bin eine gefährdete Person. Eine ausführliche Begründung ist diesem Antrag beigelegt.
 Ich habe die Waffen infolge eines Erbfalles erworben.
 (Bitte Erbschein bzw. Testament, Sterbeurkunde und Waffenbesitzkarte des Erblassers vorlegen)
 Ich beantrage die Erlaubnis für ein Bewachungsunternehmen. (Bitte Nachweise und Erlaubnis nach § 34a GewO beifügen)
 Sonstiges. Eine ausführliche Begründung ist diesem Antrag beigelegt.

Angaben zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Ich werde/ Ich verwahre Schusswaffen und Munition wie folgt/ aufbewahren: (Bitte Nachweise beifügen)

Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0	<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0	<input type="checkbox"/> getrennt von den Waffen
<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992	<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992	<input type="checkbox"/> in einem Stahlblechschrank mit Stangenverriegelung
<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 – bis max. 10 Waffen	<input type="checkbox"/> in einem Behältnis entsprechend einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates	<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
<input type="checkbox"/> in mehreren Behältnissen genügend der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992		<input type="checkbox"/> in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
<input type="checkbox"/> in einem Behältnis entsprechend einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zu bereits erteilten Erlaubnissen und zum Waffenbesitz

Ich bin Inhaber folgender Erlaubnisse:

Waffenbesitzkarte (WBK) ausgestellt am: _____ durch _____

WBK für Sportschützen ausgestellt am: _____ durch _____

Munitionserwerbsschein ausgestellt am: _____ durch _____

Waffenschein ausgestellt am: _____ durch _____

Jahresjagdschein ausgestellt am: _____ durch _____ gültig bis _____

Erlaubnis § 27 SprengG ausgestellt am: _____ durch _____ gültig bis _____

Ich besitze bereits folgende Schusswaffen

Anzahl	Art der Schusswaffe	Erwerbsjahr
	Pistole/ n	
	Revolver	
	Flinte/ n	
	Büchse/ n	

Angaben zu(r) beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis(sen)

Ich möchte/habe folgende Schusswaffen erwerben/erworben:

Lfd.-Nr.:	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller-/ Händlerzeichen	Herstellungsnummer

Lfd.-Nr.:	Datum des Erwerbs	Name, Vorname, / Firmenname, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Besitzen eine oder mehrere dieser Schusswaffen einen eingebauten Schalldämpfer? NEIN /JA lfd.-Nr(n):

Ich möchte folgende Munition erwerben:

Ich beantrage die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition in die WBK für die oben unter den lfd.-Nr(n): _____ genannten Schusswaffen.

Ich möchte folgende Schusswaffe führen: (Nur bei Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins)

Lfd.-Nr.:	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller-/ Händlerzeichen	Herstellungsnummer

Rechtsgrundlage / Hinweise

Waffengesetz (WaffG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)

Gemäß § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten regeln §§ 43, 44 WaffG. Die erhobenen Daten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß § 50 WaffG grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Behörde holt zur Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Ihrer persönlichen Eignung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft aus dem Erziehungsregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohngemeinde ein.

Die Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe wird, von Ausnahmen wie z.B. bei Jahresjagdscheininhabern und Erben abgesehen, durch eine WBK oder die Eintragung einer EWB in eine vorhandene WBK erteilt. Sie gilt für die Dauer eines Jahres (§ 10 WaffG) und kann nicht verlängert werden. Abweichend hiervon wird Sportschützen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb bestimmter Schusswaffenarten erteilt (§ 14 Abs. 4 WaffG). Erwirbt der Inhaber aufgrund der genannten Erlaubnisse eine Schusswaffe, hat er dies binnen zwei Wochen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Überlassenden der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und seine WBK zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Durch diese Eintragung erhält der Inhaber die Erlaubnis zum unbefristeten Besitz der Schusswaffe. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden (§ 14 Abs. 2 WaffG).

Die Erteilung eines Waffenscheins und die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen schießsportlichen Verein als juristische Person setzt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG voraus, dass der Antragsteller bei der Beantragung eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro –pauschal für Personen- und Sachschäden– nachweist.

Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Antragsteller das von einem Versicherungsunternehmen vollständig ausgefüllte, dem Antragsteller vom PP Frankfurt (Oder), Schutzbereich Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellte Formular „Versicherungsnachweis“ bei der Beantragung vorlegt. Alternativ kommt auch eine von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Bestätigung in Betracht, soweit darin die Angaben vollständig enthalten sind, die das genannte Formular enthält. Da dies häufig nicht der Fall ist, wird ausdrücklich empfohlen, das genannte Formular zu verwenden. Die Vorlage von Versicherungsscheinen und Einzahlungsquittungen oder Kopien von diesen werden als Nachweis nicht anerkannt.

Der Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen bei Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen zu führen (§ 42 WaffG). Der Waffenschein berechtigt weiterhin nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen und Aufzügen (z.B. Demonstrationen und Kundgebungen) zu führen (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz). Der Waffenschein gilt drei Jahre und kann zweimal um je drei Jahre verlängert werden.

§ 20 WaffG

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Satz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir in diesem Antrag gemachten Angaben. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift